

## **Satzung zur Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Kottgeisering**

Gemäss Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.12.2005 (GVBl. S. 665) erlässt die Gemeinde Kottgeisering folgende Satzung über die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Kottgeisering:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Kottgeisering unterhält für das Bestattungswesen das Leichenhaus auf dem kirchlichen Friedhof in Kottgeisering

### **§ 2 Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen verstorbener Gemeindeangehörigen sowie im Gemeindebereich Kottgeisering Verstorbener und aller, die auf dem Friedhof bestattet werden sollen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann ausnahmsweise im offenen Sarg aufgebahrt werden, soweit nicht gesundheitliche Belange entgegenstehen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung – BestV in der jeweils geltenden Fassung. Kränze, Gebinde, Blumensträuße und sonstiger Pflanzenschmuck, der zur Aufbewahrung und bei oder nach der Bestattung verwendet wird, sollte nur aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der in der Gemeinde Kottgeisering Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht.
- (2) Die von einem Ort außerhalb der Gemeinde Kottgeisering überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kottgeisering

Kottgeisering, den

Josef Drexler  
Erster Bürgermeister